

**WAHLEN zum KIRCHENVORSTAND und PFARRGEMEINDERAT
am 18./19. November 2023
Übersicht zu den Aufgaben und einzuhaltenden Zeiträumen**

Kirchenvorstand (Wahlordnung)		Pfarrgemeinderat (Wahlordnung)
Rückfragen an das Erzbischöfliche Ordinariat		Rückfragen an den Diözesanrat der Katholiken
bis spätestens 10.09.2023		
(§ 4)	Bildung der Wahlausschüsse bzw. eines gemeinsamen Wahlausschusses	(§ 4)
	Unverzüglich danach	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Zahl der dem künftigen PGR angehörenden geborenen Mitglieder (§ 6.1) - Befragung des Pfarrers, ob er vom Berufungsrecht Gebrauch macht. (§ 6.2) - Aufforderung an Verbände und Gruppen, Kandidatenvorschläge einzureichen. (§ 7.1)
Bekanntgabe der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 1 Abs. 2)	17.09.2023 Bekanntgabe Zeit und Ort der Wahl	<ul style="list-style-type: none"> Ablauf der Frist für - den Pfarrer zur Bekanntgabe, ob er vom Berufungsrecht Gebrauch macht - Kandidat/inn/envorschläge der Verbände und Gruppen (§§ 6.2 u. 7.1). Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 6.3).
Wahlausschuss legt einen Wahlvorschlag vor und gibt diesen dem PGR bekannt, sofern nicht ein gemeinsamer Wahlausschuss besteht (§ 5 Abs. 1)	bis 24.09.2023 Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlages	(§ 7.3)
PGR kann eigenen Wahlvorschlag vorlegen (§ 5 Abs.2). Mindestens 10 o. 20* wahlberechtigte Gemeindeglieder können ebenfalls Wahlvorschlag einreichen (§ 5 Abs. 3)	24.09.2023 bis 08.10.2023	Aufforderung an Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen – mindest. 10 Gemeindeglieder können Einzelvorschlag einreichen (§ 8).
(§ 1 Abs. 3)	Bis spätestens 08.10.2023 Antragsmöglichkeit zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis einer anderen Kirchengemeinde	(§ 1.4 Abs. 1)
(§ 1 Abs. 4)	15. bis 29.10.2023 Möglichkeit der Feststellung der Wahlberechtigung durch die Gemeindeglieder. Hinweise dazu in Vermeldung, Aushang, Pfarrbrief.	(§ 3)
(§ 5 Abs. 5)	15.10.2023 Bekanntgabe des/der endgültigen Wahlvorschlages/Kandidatenliste	(§ 9.1)

)* Entsprechend Wahlordnung müssen mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindeglieder einen Wahlvorschlag unterzeichnen, in Gemeinden mit über 2000 Gemeindegliedern müssen es mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder sein.

(§ 6 Abs. 1)	bis 22.10.2023 Bestellung eines gemeinsamen Wahlvorstandes	(§ 11)
--------------	---	--------

	08. bis 15.10.2023 Zeitraum für die Durchführung der Pfarrversammlung	(§ 9.2)
(§ 1 Abs. 3)	bis 05.11.2023 Mitteilung an Katholiken aus anderen Kirchengemeinden über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung	(§ 1.4 Abs. 3)
(§ 1 Abs. 5)	05.11.2023 Ende der Einspruchsfrist wegen Mängel der Wählerliste	(§ 3.2)
(§ 9 Abs. 2)	12.11.2023 Ende der Antragstellung für die Briefwahl	(§ 13.2)

18. und 19.11.2023 Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Pfarrgemeinderat		
---	--	--

(§§ 11 und 13 Abs. 2)	anschließend Feststellung des Wahlergebnisses	(§ 14.5) Berufung von Mitgliedern durch den Pfarrer (§ 15)
(§ 14 Abs. 1)	unverzüglich Bekanntgabe des Wahlergebnisses	(§ 14.6)
(§ 15 Abs. 1)	03.12.2023 Ende der Einspruchsmöglichkeit gegen das Wahlergebnis	(§ 16)
Mitteilung der Namen der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 17)	bis 19.12.2023 Mitteilung der Zusammensetzung	Bekanntgabe der Namen aller Mitglieder durch den Pfarrer an a) die Pfarrgemeinde b) das Erzbischöfliche Ordinariat c) den Diözesanrat der Katholiken (§ 17)